

Lieferkettenpolitik – A.M.P.E.R.E. Deutschland GmbH

Aufgrund der Kenntnis, dass mit dem Abbau, dem Handel, der Verarbeitung und dem Export von Metallen aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten das Risiko schwerwiegender negativer Auswirkungen verbunden sein kann und dass wir dafür verantwortlich sind, die Menschenrechte zu achten und nicht zu Konflikten beizutragen, verpflichten wir uns, die folgende Richtlinie für die verantwortungsvolle Beschaffung von Metallen aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten anzuwenden und in die Verträge und/oder Vereinbarungen mit unseren Lieferanten für die von uns bezogenen Metalle aufzunehmen. Diese Richtlinie bildet einen gemeinsamen Maßstab für konflikt sensible Beschaffungspraktiken und die Sensibilisierung der Lieferanten für die Risiken der von uns gekauften Metalle vom Abbauort bis zum Endverbraucher.

Wir verpflichten uns, sofern uns bekannt, alle Handlungen zu unterlassen, die zur Finanzierung eines Konflikts beitragen könnten und uns an die geltenden Resolutionen der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls an die nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Resolutionen zu halten.

Mit dem Hintergrund unserer Sorgfaltspflicht arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten, mit denen wir bereits eine langjährige Geschäftsbeziehung zur Beschaffung von Zinn führen und die zwingend Mitglied der International Tin Association (ITRI) sind und damit bereits ihre hohen Standards nachgewiesen haben. Es wurde von der Geschäftsleitung beschlossen, keine neuen Zinn-Lieferanten außerhalb der EU neben den bereits von uns freigegebenen Lieferanten aufzunehmen. Der interne Stammdaten-Freigabeprozess wurde hierauf angepasst. Sollte es in der Zukunft irgendwann einmal nötig werden, diese Risikobeschränkung zu überdenken, wird selbstverständlich eine neue Risikoanalyse durchgeführt werden.

In Bezug auf schwere Verletzungen bei der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel mit Metallen:

1. Bei der Beschaffung in Konflikt- oder Hochrisikogebieten oder wenn wir in solchen Gebieten tätig sind, werden wir die folgenden Handlungen Dritter weder tolerieren noch davon profitieren, dazu beitragen, sie unterstützen oder in irgendeiner Weise erleichtern:

- jede Form von Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung
- jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, d. h. jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat
- schlimmste Formen der Kinderarbeit
- andere eklatante Verletzungen sowie Menschenrechtsverletzungen wie sexuelle Gewalt
- Kriegsverbrechen oder andere eklatante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

In Bezug auf das Risikomanagement bei schwerwiegenden Verletzungen:

2. Wir werden alle Beziehungen zu Vorlieferanten sofort aussetzen oder beenden, wenn wir ein begründetes Risiko erkennen, dass sie bei Dritten einkaufen oder mit ihnen in Verbindung stehen, die schwere Verstöße im Sinne von Absatz 1 begehen.

In Bezug auf die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen:

3. Wir dulden keine direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen bei der Gewinnung, dem Transport, dem Handel, der Verarbeitung oder dem Export von Metallen. Direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen bei der Gewinnung, dem Transport, dem Handel, der Verarbeitung und der Ausfuhr von Metallen bedeutet unter anderem, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder deren Angehörige mit Metallen versorgt werden, Zahlungen erhalten oder logistische oder materielle Unterstützung erhalten, die (1*):

- illegal Bergbaustandorte oder Transportrouten, Metallhandelspunkte und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette kontrollieren (2*); und/oder
- an den Zugängen zu den Bergbaustandorten oder auf den Transportrouten oder an den Metallhandelsplätzen illegal Geld oder Metalle besteuern oder erpressen (3*); und/oder
- Vermittler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal besteuern oder erpressen

In Bezug auf den Umgang mit dem Risiko der direkten oder indirekten Unterstützung nicht staatlicher, bewaffneter Gruppen:

4. Wir werden alle Beziehungen zu Vorlieferanten sofort aussetzen oder beenden, wenn wir ein begründetes Risiko erkennen, dass sie bei Dritten einkaufen oder mit Dritten in Verbindung stehen, die direkt oder indirekt im Sinne von Absatz 3 nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unterstützen.

In Bezug auf öffentliche oder private Sicherheitskräfte:

5. Wir kommen überein, gemäß Absatz 10 die direkte oder indirekte Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte zu unterbinden, die illegal Bergbaugelände, Transportrouten und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette kontrollieren; die illegal Silber oder Metalle an den Zugangspunkten zu Bergbaugeländen, entlang der Transportrouten oder an den Metallhandelspunkten besteuern oder erpressen; oder die internationale Zwischenhändler, Exportunternehmen oder Händler besteuern oder erpressen (4*).

6. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte in den Bergbaustandorten und/oder in den umliegenden Gebieten und/oder entlang der Transportwege nur dem Zweck dienen darf, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, die Menschenrechte zu schützen, die Sicherheit der Arbeiter, der Ausrüstung und der Einrichtungen der Bergwerke zu gewährleisten und die Bergbaustandorte oder Transportwege vor einer Störung des rechtmäßigen Abbaus und Handels zu schützen.

7. Wenn wir oder ein Unternehmen, das Teil unserer Lieferkette ist, einen Vertrag mit öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften abschließen, verpflichten wir uns, dafür zu sorgen, dass diese Kräfte in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Grundsätzen zu Sicherheit und Menschenrechten eingesetzt werden. Insbesondere werden wir geeignete Maßnahmen zur Einführung von Auswahlrichtlinien unterstützen oder ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Personen und Einheiten der Sicherheitskräfte eingesetzt werden, von denen bekannt ist, dass sie für eklatante Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

8. Wir werden Bemühungen unterstützen oder geeignete Maßnahmen ergreifen, um mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen Organisationen und Organisationen der

Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um zur Suche nach praktischen Lösungen für mehr Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaftspflicht bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte, damit diese die Sicherheit gewährleisten, beizutragen.

9. Wir werden Bemühungen unterstützen oder geeignete Maßnahmen ergreifen, um mit lokalen Behörden, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um zu verhindern oder zu verringern, dass gefährdete Gruppen - insbesondere handwerkliche Bergleute, wenn die Metalle in der Lieferkette auf handwerkliche Weise oder in kleinem Maßstab abgebaut werden - den negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, die mit der Präsenz öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte an den Bergbaustandorten verbunden sind.

In Bezug auf das Risikomanagement im Zusammenhang mit öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften:

10. Je nach der spezifischen Position, die das Unternehmen in der Lieferkette einnimmt, werden wir mit Vorlieferanten und anderen Akteuren unverzüglich einen Risikomanagementplan entwerfen, beschließen und umsetzen, um das Risiko einer direkten oder indirekten Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte im Sinne von Absatz 5 zu verhindern oder zu mindern, sobald wir feststellen, dass ein solches angemessenes Risiko besteht. In einem solchen Fall werden wir nach dem Scheitern der Versuche zur Risikominderung innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans alle Beziehungen zu einem Vorlieferanten aussetzen oder beenden. Sobald wir ein angemessenes Risiko von Aktivitäten identifiziert haben, die mit den Bestimmungen der Absätze 8 und 9 unvereinbar sind, werden wir in gleicher Weise handeln.

(1*) Der Begriff "verbundene Unternehmen" umfasst Händler, Clusterer, Zwischenhändler und andere in der Lieferkette, die direkt mit bewaffneten Gruppen zusammenarbeiten, um die Gewinnung, den Handel oder die Verarbeitung von Metallen zu erleichtern.

(2*) Unter "Kontrolle" von Minen, Transportrouten, Metallhandelspunkten und vorgelagerten Akteuren in der Lieferkette ist zu verstehen: i) die Überwachung des Abbaus, einschließlich des Zugangs zu den Standorten, und die Koordinierung des nachgelagerten Verkaufs an internationale Zwischenhändler, Exporteure und Händler; ii) der Einsatz jeglicher Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit für den Abbau, den Transport, den Handel oder den Verkauf von Metallen; oder iii) die Ausübung von Direktoren- oder Agentenfunktionen oder der Besitz von gewinnbringenden Anteilen an vorgelagerten Unternehmen oder Minen.

(3*) "Erpressung" bedeutet, dass unter Androhung von Gewalt oder einer anderen Strafe Geld oder Metalle als Gegenleistung für den Zugang zum Abbaugelände, den Zugang zu Handelswegen oder als Gegenleistung für den Transport, den Kauf oder den Verkauf von Metallen gefordert werden.

(4*) "Direkte oder indirekte Unterstützung" bedeutet nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Unterstützung, einschließlich Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, die Unternehmen der Regierung eines Landes schulden, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.